

Lieferbedingungen der RF Plast GmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Lieferbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Beziehungen mit dem Kunden unter Ausschluss jedweder anderslautender Geschäftsbedingungen. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung unseres Hauses erfolgen. Der Kunde erkennt die ausschließliche Gültigkeit unserer Lieferbedingungen mit seiner Bestellung ausdrücklich an.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Werbung, Angebote, Kataloge, Musterteile, Internetpräsentationen und alle anderen nicht nochmals durch uns bestätigten Offerten stellen lediglich Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsangebotes an unsere Kunden dar.

(2) Mit der Bestellung bzw. dem Lieferabruf durch den Kunden erklärt der Kunde ein bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 6 Wochen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung unseres Hauses oder durch Zusendung der Ware innerhalb der Bindungsfrist.

§ 3 PREISE/LIEFERUNG AB WERK

(1) Grundsätzlich ist für alle unsere Produkte die Lieferung ab Werk vereinbart.

(2) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Fracht, Porto, Verpackung, Zölle und sonstiger über den Nettopreis des Produkts hinausgehender Kosten und Gebühren.

(3) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, ohne Abzug von Skonti oder ähnlichem. Nach Ablauf der 14 Tage sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

(4) Wir sind ausdrücklich berechtigt Vorschussrechnungen bzw. Abschlagsrechnungen zu stellen. Soweit sich der Kunde mit irgendeiner Zahlung gegenüber uns in Verzug befindet sind wir berechtigt, alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen und von allen vertraglichen Verpflichtungen während des Verzugs des Kunden frei gestellt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Stellung einer angemessenen Sicherheit bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

(5) Erfüllung durch Scheck- und/oder Wechselhereingaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr geht auf den Kunden grundsätzlich ab vertragsgemäßer Bereitstellung bei uns ab Werk über. Daran ändert sich auch nichts, wenn eine Lieferung durch uns vereinbart wurde.

§ 5 PREISÄNDERUNGEN

Wir sind berechtigt, bei Verträgen mit Lieferzeiten mehr als drei Monaten ab Vertragsschluss unsere Preise, Verhältnis zu den tatsächlichen Kostensteigerungen ab Vertragsschluss, aufgrund von Lohnerhöhungen und/oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 15 % des ursprünglich vereinbarten Preises hat der Kunde ein Kündigungsrecht bzgl. des davon betroffenen Vertragsteils.

§ 6 LIEFERUNG

(1) Liefertermine unseres Hauses sind grundsätzlich unverbindliche Liefertermine.

(2) Soweit ausnahmsweise eine Lieferfrist ausdrücklich vereinbart ist, beginnt der Fristlauf mit Zugang der Auftragsbestätigung bei uns, soweit zu diesem Zeitpunkt der Kunde alle für die Ausstellung der Lieferung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat, inklusive etwaig geforderter Abschlags- bzw. Vorschussrechnung. Soweit der Kunde alle für die Ausstellung der Lieferung erforderlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt hat bzw. etwaige Abschlags- bzw. Vorschussrechnungen noch nicht ausgeglichen worden sind, verschiebt sich der Fristlauf entsprechend.

(3) Unsere Lieferverpflichtung ist erfüllt mit versandbereiter Bereitstellung in unserem Werk.

Es ist uns ausdrücklich gestattet Teillieferung vorzunehmen sowie Mehr- oder Minderlieferungen soweit diese nicht um mehr als 10 % der ursprünglich vereinbarten Liefermenge überschreiten.

§ 7 HÖHERE GEWALT

Bei höherer Gewalt sowie bei Auswirkung von Arbeitskämpfen, unvorhergesehenen Ereignissen sowie Lieferverzug bzw. Lieferunmöglichkeit unserer Subunternehmen entfällt unsere Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und die Lieferfrist verlängert sich entsprechend. Soweit das Ereignis mehr als einen Monat andauert, sind wir ausdrücklich zum Rücktritt berechtigt, ohne dass eine Pflichtverletzung unseres Hauses vorliegt.

§ 8 PRODUKTÄNDERUNG

Wir sind ausdrücklich berechtigt Änderungen an unseren Produkten vorzunehmen soweit diese dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 9 LAGERUNG

Bei Verzug unserer Kunden mit der Abnahme der Ware sind wir berechtigt Lager und Bereitstellungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 SACHMÄNGEL

- (1) Unsere Sachmängelhaftung ist auf 6 Monate ab der Liefererfüllung befristet.
- (2) Es liegt ausdrücklich kein Mangel vor, wenn die Produkte lediglich Abweichungen im branchenüblichen Maß oder in der Farbtönung und/oder im Zuschnitt aufweisen oder die Verwendungstauglichkeit bzw. die Funktionstauglichkeit der Produkte durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt ist.
- (3) Die Sachmängelhaftung ist begrenzt auf Mängel in der Verwendung insoweit mit dem Kunden ein Verwendungszweck vereinbart wurde bzw. Mängel in der Beschaffenheit des Produktes soweit mit dem Kunden eine Beschaffenheit vereinbart wurde.
-

§ 11 EIGENTUMSVORBEHALT/VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Liefergegenständen bis zum Erhalt aller Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden vor.
- (2) Eine Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Umbildung unserer Produkte durch den Kunden wird in unserem Auftrag vorgenommen. Werden unsere Produkte mit anderen uns nicht gehörenden Produkten vermischt, vermengt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Produktes zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermischung/Vermengung und/oder Verarbeitung. Ist die daraus hervorgehende Sache als Hauptsache im Rechtssinn anzusehen, überträgt der Kunde uns bereits jetzt das anteilsgemäße Miteigentum. Wir nehmen diese Übertragung hiermit ausdrücklich an.
- (3) Der Kunde ist ausdrücklich berechtigt unsere Produkte bzw. die in unserem Miteigentum stehenden Gegenstände weiter zu veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung stehenden Vergütungsansprüche in Höhe des in unserem Miteigentum stehenden Anteils gegenüber seinen Kunden an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kund bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit vollständige schriftliche Auskunft zu erteilen über seine Kundenadressen mit vollständiger Anschrift sowie sämtliche offene Forderungsbestände gegenüber seinen Kunden, mit Nennung der Kunden.

(5) Wir sind verpflichtet, alle uns aus dem Vertrag zustehenden Sicherheiten, die den Wert der zu sichernden Forderungen unseres Hauses um 20% (Verkehrswert) übersteigen nach unserer Wahl freizugeben.

§ 12 SCHADENSERSATZ

Unsere Schadensersatzhaftung ist ausdrücklich beschränkt auf die Fälle, in denen uns, unseren Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Daneben bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen sowie die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 13 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit unser Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen vereinbart hat, ist mit uns vereinbart, dass diese Vertragsstrafen uns nur dann in Rechnung gestellt werden können soweit die Fälligkeit der Vertragsstrafe durch uns verschuldet wurde und wir vor Vertragsabschluss mit unserem Haus, von unseren Kunden schriftlich über die Vertragsstrafe informiert wurden und die Voraussetzung für den Eintritt der Vertragsstrafe informiert wurden und eine Übernahme von uns ausdrücklich erklärt wurde.

§ 14 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Unsere Haftung ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber unseren Kunden auf einen Maximalbetrag von 5% des Lieferumfanges des Vertrages, aus dem der Schadensfall resultiert, pro Jahr und Schadensfall begrenzt soweit nicht die gesetzlich zwingenden nichtabdingbare Vorschriften eine darüber hinaus gehende Haftung vorsehen.

§ 15 ABTRETUNG

Wir sind ausdrücklich berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen sowie Subunternehmer zur Erfüllung einzuschalten.

Der Kunde bedarf einer Übertragung von Rechten und Pflichten gegenüber uns auf Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres Hauses.

§ 16 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist Gunzenhausen.

§ 17 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für Streitigkeiten mit unserem Haus ist Gunzenhausen.

§ 18 ANZUWENDENDEN RECHT

Es findet ausschließlich formales und materielles deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen, des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnorm führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multinationalen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.

§ 19 NEBENABREDEN

Nebenabreden zwischen uns und dem Kunden gelten nur in Schriftform. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein kompetentes Abweichen wird ausdrücklich von den Parteien ausgeschlossen.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: Juli 2015